

Kreis-Blatt für den Obertannus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertannuskreises.

Nr. 107

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 23. August

1918

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ktz. V VI 865

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird bestimmt:

§ 1.

Unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 über den Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken wird dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 15. August 1918 ab die nachstehend festgesetzten Höchstpreise für den Zentner Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden dürfen:

Klasse I vollfleischige Lämmer u. Jährlinge 100.— M.
(Hammel und ungelammte Schafe)

Klasse II vollfleischige und fette Mutterschafe 90.— „

Klasse III magere und gering genährte Schafe,
auch Zuchtböcke 70.— „

Klasse IV minderwertige u. abgemagerte Schafe 50.— „

Die Preise werden auf den Kreissammel-Stellen erstmalig am 19. August 1918 gezahlt.

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt unter Abzug von 5 %.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1918 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 12. August 1918.

Der Vorstand.

Nach einer Verfügung der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist infolge der zu erwartenden geringen Obsterte auch das gesamte Tafelobst restlos den Marmeladenfabriken zuzuführen. Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst macht darauf aufmerksam, daß Anträge auf Freigabe von Tafelobst für den Frischverzehr und für sonstige private Zwecke nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Aussicht auf Genehmigung haben.

Bad Homburg v. d. H., den 20. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Fleisch und Fleischwaren, die nicht der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und dem Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) unterliegen wie beispielsweise Enten, Gänse, Rebhühner, Ziegen- und Kaninchenfleisch dürfen auch in den fleischlosen Wochen zum Verkauf gebracht werden. Die Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 18. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 714) ist jedoch auch für die fleischlosen Wochen in Kraft geblieben. Aus §§ 1, 3 dieser Bekanntmachung ergibt sich, daß (abgesehen von Rind-, Kalb- und Schweinefleisch, Fleischkonserven, Wurst aller Art und Speck) Geflügel und Wild aller Art

am Dienstag und Freitag gewerbsmäßig nicht an Verbraucher verabsolgt werden dürfen. Demnach ist an den Dienstagen und Freitagen der fleischlosen Wochen die gewerbsmäßige Verabsolgtung beispielsweise von Rebhühnern, Gänsen und Enten verboten, während der Abgabe von Ziegenfleisch auch an diesen Tagen kein Hindernis entgegensteht.

Bad Homburg v. d. H., den 15. August 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 9. März d. Js. — R. G. Bl. S. 119 — wird der Frühkartoffel-Erzeuger-Höchstpreis für die Provinz Hessen-Nassau vom 16. August ds. Js. ab bis auf weiteres auf 8 M. je Zentner festgesetzt.

Cassel, den 16. August 1918.

Provinzialkartoffelstelle.

Bekanntmachung über Obstwein.

I.

In Nachachtung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über das Verbot der Herstellung von Obstwein vom 23. Mai 1918 (Reichsanzeiger Nr. 123 vom 28. Mai 1918) geben wir hierdurch bekannt, daß wir die von uns nach § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) zu erteilende Genehmigung zum Erwerb von Obst zu Kelterzwecken zunächst nur für Heidelbeeren und Korbirnen auf Antrag erteilen. Den Erwerb von Kelteräpfeln werden wir erst dann gestatten, wenn uns seine vorherige ausnahmsweise Zulassung durch die zuständige Landesstelle, in Preußen durch die Provinzial- oder Bezirksstelle, vom Antragsteller nachgewiesen wird.

II.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 versagen wir hiermit bis auf weiteres jeglichen Absatz von Heidelbeerwein, Birnenwein und Apfelwein des Jahrganges 1918 durch Erzeuger ebenso wie durch den Handel unsere Genehmigung.

Nur wer in diesem Jahre weniger als 30 Doppelzentner an Heidelbeeren, Kelterbirnen und Äpfeln nicht gewerbsmäßig verarbeitet, bleibt hinsichtlich der daraus hergestellten Weine von diesem Absatzverbot unberührt, — doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz derartiger Weine, welche von solchen Herstellern erworben wurden, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel damit überhaupt. Das gleiche gilt für andere Obst- und Beerenweine, herrührend von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, die in diesem Jahre weniger als 30 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Nach Meldung des Bedarfs des Heeres und der Marine werden die hiermit bekanntgegebenen Absatzbeschränkungen unter Festsetzung von Höchstpreisen aufgehoben werden.

Berlin, den 12. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Geschäftsabteilung.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Rohlmann.

ppa. Härtel.

Betr. Viehzählung am 1. Sept. 1918.

Durch Bundesratsbeschluß vom 8. Mai 1918 auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. f. w. vom 4. August 1914 (Reichsgesetz-Blatt S. 387) verordnet worden, daß vierteljährlich eine kleine Viehzählung stattfinden hat. Die nächste Viehzählung findet demgemäß am 2. September d. J. statt, zu welcher gemäß Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 auch die Verwendungsart der Pferde, Schweine und Kaninchen zu erfragen ist.

Die Einteilung der Stadt in Zählbezirke unter Angaben der Namen der Zähler erfolgt nachstehend, mit dem Ersuchen den ehrenamtlichen Herren das Zählgeschäft durch bereitwillige Auskunft zu erleichtern, und mit dem Hinzufügen, daß die Zählung lediglich statistischen Zwecken dient. Willentlich falsche Angaben werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000.— bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 21. August 1918.

Der Magistrat.

Einteilung der Zählbezirke für die Viehbestandserhebung am 2. Septbr. 1918

Zf. Nr.	Name des Zählers	Zählbezirk Nr.	Zuteilung der Straßen zu den einzelnen Bezirken.
1.	Herr Rurhausverwalter Becker	1.	Kgl. Schloß, Herrngasse, Schulstraße, Rathausstraße, Sad-, Burg-, Alt- und Untergasse, Georg Speyerstraße.
2.	Herr Joh. Heinrich Wolf	2.	Muhbachstr., Kind'sche Stiftstr., Mühl- und Schmidtgasse, Vor dem Untertor, Hinter dem Rahmen, Alte und Neue Mauerstr., Dietigheimerstr., Höhestr., Obergasse.
3.	Herr Karl Ludwig Erny	3.	Gluckensteinweg, Haingasse, Wallstr., Gymnasiumstraße.
4.	Herr Wilhelm Sadler	4.	Ottilien- Hardt- Brendel- Castillo- Elisabethen-, Kasernenstr., Földerlinweg und Viktoriaweg.
5.	Herr Kaufmann Ph. Grieb	5.	Luisenstr., Parkstr., Auranlage, Lindenweg, Augusta-Allee, Promoroffstraße, Trappstr.
6.	Herr Schreinermeister H. Winter	6.	Löwengasse, Meiereiberg, Mühlberg, Dorotheenstraße, Thomastr., Schöne Aussicht, Frölingstr., Ferdinandsanlage, Schleuenerstr., Launusstr., Güter-Bahnhof.
7.	Herr Kuroillenbesitzer H. von Appen	7.	Kaiser Friedrich Promenade, Löpferweg, Audenstr., Landgrafenstr., Schwedenpfad, Waisenhausstr., Ludwig-, Ferdinand-, Risseleff-, Friedrichstr., Ferdinandsplatz, Kaiser Wilhelmstr., Eller Höhe.
8.	Herr Hoffschornsteinsfeger Schmidt	8.	Saalsburgstr., einschl. Gögenmühle.
9.	Herr Feldschütz Engel	9.	Schlachthof, Außerhalb, links der Allee, Airdorferweg, Plagenberg, Anobelmühle, Kirchhofsweg, Urselerstr., Ziegelweg, Unterführungsstr., Untermühle, Mariannenweg.
10.	Herr Johann Weishaupt	10.	Feldbergstr., Seifengrundstr., Oberurselpfad, Triftstr., Brüningsstr., Pechfeldstr., Heuchelheimerstr., Engelsgasse.
11.	Herr Feldschütz Frank	11.	Rechts der Allee, Stichfeldstr., Leopoldsweg, Stedterweg, Gildenföllerweg, Fohlenweide, Saalsburg, Am Schloßgarten.
12.	Herr Schneidermeister R. Scheuerling	12.	Airdorferweg, Herzbergstr., Wendelfeldstr., Weberstr., Rathgasse.
13.	Herr Fabrikant Jungblut	13.	Bachstr., Grabenstr., Stedterweg, Gögenmühlweg, Herrnaderstr., Ußingerweg, Raabstr.
14.	Herr Heinrich Raab II.	14.	Hauptstr., Kirchgasse, Am Schwesternhaus, Im Hauswuth.
15.	Herr Händler Weiser	15.	Friedhofsweg, Obermühle, Friedbergerstr., chemische Fabrik, Döllesweg.
16.	Herr Georg Louffaint	16.	Fußgasse, Steingasse, Borngasse, Beierstr., Weinmühlstraße.

Häferflockenversorgung.

Nach § 8 der Reichsgetreideordnung dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten monatlich insgesamt an Gerste, Hafer oder Mais 2 kg. auf den Kopf verbrauchen. Die Verarbeitung dieser für die menschliche Ernährung zuständigen Mengen erfolgt nicht mehr im direkten Verkehr der Erzeuger mit der Fabrik, sondern durch Vermittlung der Gemeinden.

Die Erzeuger von Hafer, welche von dieser Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben demgemäß **bis zum 8. September** bei Herrn **Julius Strauß** Kaiser Friedrich Promenade 22, die Zahl der Angehörigen anzumelden. Ebenso ist der zur Verarbeitung bestimmte Hafer — 2 Kilogramm auf den Kopf und Monat — dort abzuliefern und sind später die Haferflocken und Nebenprodukte daselbst abzuholen.

Bad Homburg v. d. H., den 22. August 1918.

Der Magistrat.

Todes-Anzeige.

Nach Gottes Ratschluss wurde meine innigstgeliebte Mutter, unsere gute treusorgende Grossmutter, Urgrossmutter und Tante

Frau Elise Bodaug Wwe.

hochbetagt durch einen sanften Tod erlöst.

Bad Homburg, Bremen am 22. 8. 1918.

Im tiefem Schmerz:

Frau Ida Schneider Wwe. geb. Bodaug,
Else Clemen, geb. Schneider,
Otto Schneider, Pfarrer u. Lazarettgeistlicher,
Grete Schneider, geb. Neumann,
Theodor Clemen,
Siegfried Schneider.

Die Beerdigung findet am Samstag, den 24. ds. Mts., um 4 Uhr statt, vorher Trauerandacht Elisabethenstr. 48.
Von Beileidsbesuchen wird gebeten abzusehen.

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignaz Berger, Oberursel a. O. Hohemarkstr.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftspraktikum beim gewärtigen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Amtsrat Rose Stollens beliebtes Einmachbuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtjahren, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuzeitlichen Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, lehrt durch

320 Einmach-Rezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Ratsschlüsse zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von haltbarem Obstmus-Brotaustrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reichhaltigen Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits

64 000 Exemplare in 12 Auflagen

verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1.20 M. und ist beim Verlag dieses Blattes zu haben.

3—4 Zimmer-Wohnung
zum 1. Oktober gesucht.

Raidt, Promenade 26.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, den 25. August

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen: (Luc. 10, 23—37),
„Lichtstrahlen aus der ewigen Welt in unser Dunkel.“

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst:

Herr Dekan Holzhausen.

Vorbereitung im Pfarrhaus 1

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Mittwoch, den 28. August abends 8 Uhr 30 Min.: Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 29. August abends 8 Uhr 30 Min. Kriegsbetstunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Dekan Holzhausen.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, den 25. August

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Mittwoch, den 28. August abends 8 Uhr 30 Min.: Kriegsbetstunde.

Ausgabe von Zuckerkarten, Fleischkarten und Lebensmittelkarten II.

Am **Samstag, den 24. ds. Mts.** nachmittags von 5—6 $\frac{1}{2}$ Uhr wird die Zuckerkarte, welche diesmal die Zeit vom 26. August bis 15. September umfaßt, die Fleischkarte, welche vom 2. September bis 13. Oktober Gültigkeit hat, sowie die neue Lebensmittelkarte 2 in den bekannten Lokalen ausgegeben. Es ist darauf zu achten, daß bei der Rückgabe des Mittelstückes der Fleischkarte der Abschnitt für die Woche vom 26. August bis 1. September nicht mit zurückgegeben wird, da sonst der Berechtigte seines Anspruchs auf Fleisch für diese Zeit verlustig geht.

Die Lebensmittelkarte 1 ist vorzulegen.

Bad Homburg, den 23. August 1918.

Der Magistrat
Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Lebensmitteln und Bezugsscheinen für Einmachzucker.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Margarine** 50 Gramm auf der Fettmarke Nr. 4 im Laden Schulstraße und Rirdorf und zwar am:

Dienstag, den 27. August für die Anfangsbuchstaben	Z—S
Mittwoch, „ 28. „ „ „	R—J
Donnerstag, „ 29. „ „ „	H—A

Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.

- 2) **Gerstengraupen** 125 Gramm auf Bezugsabschnitt 21 der Lebensmittelkarte 2. Die Bezugsabschnitte sind bis Dienstag, den 27. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis Mittwoch, den 28. d. Mts. gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.
- 3) **Gemüsekonserven** auf Lebensmittelkarte 1 in den Kolonialwarengeschäften und zwar auf die Person 1 Pfund vom 29. ds. Mts. an. Der Kleinverkaufspreis ist auf den Dosen ersichtlich.
- 4) **Marmelade und Teigwaren.** Das Abholen kann von Samstag, den 24. ds. Mts. ab in den Kolonialwarenhandlungen erfolgen.
- 5) **Kartoffeln** 7 Pfund gegen Vorlage der Kartoffelkarte für die Zeit vom 26. August bis 1. September zum Preise von 1 Mark. Die Zahlung der Kartoffeln erfolgt im Rathausladen von vormittags 10 Uhr an, die Ausgabe im Ablerkeller in folgender Reihenfolge:

Dienstag, den 27. August für die Anfangsbuchstaben	Z—S
Mittwoch, „ 28. „ „ „	R—J
Donnerstag, „ 29. „ „ „	H—A

Da voraussichtlich die Kartoffelzufuhren in der nächsten Woche gering ausfallen werden, kann mit einer Ausgabe in der auf die Ausgabewoche folgende Woche nicht mit Sicherheit gerechnet werden, es wird daher der Bürgerschaft dringend geraten, sich darnach im Verbrauch der Kartoffeln zu richten.

- 6) **Einmachzucker.** Die Bezugsscheine werden an folgenden Tagen in Lebensmittelbüro, Zimmer 1 ausgegeben:

am Montag, den 26. August f. d. Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks I (Bürgerhalle.)
am Dienstag, den 27. August f. d. Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks II (Gymnasialturnhalle.)
am Mittwoch, den 28. August f. d. Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks III (Stadtverordneten-Sitzungssaal)
am Donnerstag, den 29. August vormittags von 8—12 $\frac{1}{2}$ Uhr für die Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks IV (Saalbau) und nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr für die Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks V (Neue Welt)
am Freitag, den 30. August f. d. Lebensmittelkartenempfänger des Stadtbezirks Rirdorf.

Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorlegen.

Der Zucker wird an noch näher zu bestimmenden Tagen in den hiesigen Lebensgeschäften ausgegeben.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Bezugsscheine für Einmachzucker erfolgt die Ausgabe der Brotzuschkarten für Bezugsberechtigte des Stadtbezirks Homburg-Alt. Für Bezugsberechtigte des Stadtbezirks Rirdorf erfolgt die Ausgabe im Bezirksvorsteherbüro.

Bad Homburg v. d. G., den 23. August 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Streckwurst.

Am **Samstag, den 24. ds. Mts.** vormittags von 8—9 Uhr wird im Schlachthause Streckwurst für die Angehörigen der Kriegervitwen (einschließlich Eltern und Mütter der Gefallenen ausschließlich der dem Offiziersstande angehörenden Familien) soweit sie Rente beziehen, ausgegeben und zwar 125 Gr. auf den Kopf. Das Rentenbuch ist als Ausweis mitzubringen.

Bad Homburg, den 23. August 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Bahnhofswirtschaft.

Angenehm behagliches Familienlokal. Fürstenberg, Münchner und Frankfurter Biere. Vorzüglicher Ausschankwein im Anstich. — Kaffee.

W. Lind,
Bahnhofstestaurateur.